

Gültig ab 1.1.2010

Der Mauteinhebungsverwalter erlässt die folgenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (im Weiteren als „**Bedingungen**“ bezeichnet).

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I.1

Grundbestimmungen und Regelungsgegenstand

1. Die Gesellschaft *Národná diaľničná spoločnosť*, a.s. (Slowakische Autobahngesellschaft) mit Sitz in 821 09 Bratislava, Mlynské Nivy 45, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, Steuer-ID: 2021937775, UID-Nr.: SK2021937775, im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlage Nr.: 3518/B eingetragenen (im Weiteren als „Mauteinhebungsverwalter“ bezeichnet), ist laut Gesetz Nr. 25/2007 Gs. über die elektronische Mauteinhebung für Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der gültigen Fassung (im Weiteren als „Gesetz über die elektronische Mauteinhebung“ bezeichnet) eine Gesellschaft, die zur Einhebung der Maut berechtigt ist.
2. Der Mauteinhebungsverwalter erlässt in Übereinstimmung mit der Mautordnung, sowie den sonstigen Bestimmungen der betreffenden Rechtsvorschriften die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mauteinhebungsverwalters (im Weiteren nur als „Bedingungen“ bezeichnet), die die Einzelheiten bezüglich der Rechte und Pflichten des Mauteinhebungsverwalters, der Fahrzeughalter, der Fahrzeuglenker und der von der Maut befreiten Fahrzeughalter bei der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten regeln.
3. Diese Bedingungen bilden den untrennbaren Teil des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und wurden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die elektronische Mauteinhebung, der Mautordnung und sonstigen geltenden Rechtsvorschriften ausgegeben.
4. Die Zurverfügungstellung und Benutzung des Bordgeräts unterliegt eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren als „Bedingungen 2“ bezeichnet), die vom Betreiber des Systems ausgegeben werden.

Kapitel I.2

Grundlegende Begriffe

Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- a) *Mauteinhebungsverwalter* – Mauteinhebungsverwalter ist die Gesellschaft *Národná diaľničná spoločnosť*, a.s.
- b) *Komplexer elektronischer Mauteinbedienst* – eine Dienstleistung, die vom Systembetreiber aufgrund des Vertrags über die Erbringung des komplexen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung zwischen der Gesellschaft *Národná diaľničná spoločnosť*, a.s. und dem Systembetreiber erbracht wird.
- c) *Systembetreiber* – der Betreiber des Systems ist die Gesellschaft *Národná diaľničná spoločnosť*, a.s. oder die Gesellschaft *SkyToll*, a.s. als die von *Národná diaľničná spoločnosť*, a.s. gemäß Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die elektronische Mauteinhebung beauftragte Rechtsperson.
- d) *Fahrzeughalter* – gemäß Art. 2 Buchst. am) des Gesetzes Nr. 725/2004 Gs. über die Bedingungen des Fahrzeugbetriebs im Straßenverkehr in der Fassung späterer Vorschriften gilt als Fahrzeughalter der Fahrzeuginhaber oder ein von ihm bestimmter Besitzer der Zulassungsbescheinigung, die in der Zulassungsbescheinigung eingetragen und berechtigt sind, über die Benutzung des Fahrzeuges zu entscheiden, oder der Fahrzeuginhaber oder ein von ihm bestimmter Besitzer der Fahrzeugscheins, die berechtigt sind, über die Benutzung des Fahrzeuges zu entscheiden.
- e) *Fahrzeuglenker* – ist ein zum Lenken des Fahrzeuges des Fahrzeughalters berechtigter Fahrer, was er durch die Zulassungsbescheinigung oder den Fahrzeugschein oder ein ähnliches Dokument nachweist.
- f) *Bevollmächtigter Vertreter* – der bevollmächtigte Vertreter des Fahrzeughalters ist eine Person, die berechtigt ist, im Namen des Fahrzeughalters zu handeln, und zwar aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers.
- g) *Fahrzeughalter eines von der Maut befreiten Fahrzeuges* – Fahrzeughalter gemäß Art. 4 des Gesetzes über die elektronische Mauteinhebung.
- h) *Bevollmächtigtes Organ* – die zuständige bewaffnete Sicherheitsbehörde, die im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften mit der Kontrolle der Einhaltung der durch das Gesetz über die elektronische Mauteinhebung festgesetzten Rechte und Pflichten beauftragt ist.
- i) *Maut* – elektronisch berechneter Betrag für die Benutzung eines bestimmten Straßenabschnittes aufgrund von elektronisch erhobenen Angaben je nach Fahrzeugklasse.
- j) *Bestimmte Straßenabschnitte* – bestimmte Autobahn-, Schnellstraßen- und Parallelstraßenabschnitte, auf die der Verkehr vom transeuropäischen Straßennetz umgeleitet werden kann, oder solche Straßen, die bestimmten Teilen dieses Netzes direkt konkurrieren, mit elektronischer Mauteinhebung, bestimmt laut Verordnung Nr. 529/2009 Gs. des Ministeriums für Verkehr, Post und Fernmeldewesen der Slowakischen Republik, mit welcher die der elektronischen Mauteinhebung unterliegenden Autobahn-, Schnellstraßen- und Landesstraßenabschnitte festgelegt werden (im Weiteren als „Verordnung Nr. 529/2009 Gs.“ bezeichnet.).
- k) *Mautpflichtiges Fahrzeug oder Fahrzeug* – beim mautpflichtigen Fahrzeug handelt es sich um ein Kraftfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, oder ein Lastzug mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen für den Güterverkehr, sowie ein Kraftfahrzeug, das den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers ermöglicht.
- l) *Gesamtgewicht des Fahrzeuges* – ist das zulässige Höchstgewicht des Kraftfahrzeuges und das zulässige Höchstgewicht des Lastzuges bei einem Lastzug gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. h) des Gesetzes Nr. 8/2009 Gs. über Straßenverkehr und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in gültiger Fassung.
- m) *Mautordnung* – Verordnung Nr. 388/2009 Gs. des Ministeriums für Verkehr, Post und Fernmeldewesen der Slowakischen Republik, durch die die Mautordnung in geltender Fassung ausgegeben wird.
- n) *Mautereignis* – ein durch den Transit des Fahrzeuges über den bestimmten Straßenabschnitt oder seinen Teil entstehendes Ereignis, das durch das Elektronische Mautsystem aufgezeichnet wird.
- o) *Mauttransaktion* – eine Mauttransaktion ist eine elektronische Datenaufzeichnung, die aufgrund der Auswertung und Bearbeitung eines Mautereignisses oder einer Kombination von mehreren Mautereignissen entsteht. Die Mauttransaktion besteht aus dem Datum und dem Zeitpunkt des Mautereignisses, auf Grund dessen die Mauttransaktion entstanden ist, der Identifizierung des Unterabschnittes des bestimmten Straßenabschnittes, der Identifizierung des Fahrzeuges sowie dem Mautbetrag.
- p) *Höhe des Mautsatzes* – die Höhe des Mautsatzes für 1 km gefahrene Entfernung des bestimmten Straßenabschnittes für Fahrzeugklassen mit Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 12 Tonnen, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen, sowie Kraftfahrzeuge, die den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers ermöglichen, festgelegt durch die Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik (SR) Nr. 350/2007 Gs. über die Festlegung des Mautsatzes für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten (im Weiteren als „Verordnung der Regierung der SR Nr. 350/2007 Gs.“ bezeichnet).
- q) *Elektronisches Mautsystem* – ein System von Mitteln der Datenverarbeitungs- und Fernmeldetechnik einschließlich der Software und Daten, die eine Erhebung der Maut durch eine technische Einrichtung während der Fahrt ohne Anhalten des Fahrzeuges, Senkung der Geschwindigkeit oder die verbindliche Benutzung einer bestimmten Fahrspur, sowie ohne die Notwendigkeit, eine Strecke im Voraus festzulegen, ermöglicht und vom Systembetreiber betrieben ist.
- r) *Bordgerät* – eine elektronische technische Einrichtung, die eine eindeutige Identifizierung und Ortung des Fahrzeuges durch das elektronische Mautsystem ermöglicht und Angaben für die Zwecke des vom Systembetreiber betriebenen elektronischen Mautsystems verarbeitet. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, das Bordgerät bei einer Fahrt auf bestimmten Straßenabschnitten im Fahrzeug zu verwenden, und zwar auf eine durch das Gesetz über die elektronische Mauteinhebung, die Mautordnung, Bedingungen 2 und die Gebrauchsanweisung zum Bordgerät festgelegte Weise. Die Grundausstattung für die Installation des Geräts ins Fahrzeug mit Hilfe eines Zigarettenzünders bildet ebenfalls einen untrennbaren Teil des Bordgeräts.
- s) *Feste Installation des Bordgeräts* – Anschluss des Bordgeräts an das elektrische System des Fahrzeuges ohne Verwendung des sog. Zigarettenzünders.
- t) *Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten* – ein Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zwischen dem Mauteinhebungsverwalter und dem Fahrzeughalter. Durch den Vertrag verpflichtet sich der Mauteinhebungsverwalter, die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten nach dem Abschluss des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts dem Fahrzeughalter zu ermöglichen, und der Fahrzeughalter verpflichtet sich, für die Benutzung bestimmter Straßenabschnitte eine Maut zu zahlen.
- u) *Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts* – ein Vertrag zwischen dem Systembetreiber und dem Fahrzeughalter, durch den sich der Systembetreiber verpflichtet, dem Fahrzeughalter gegen Entgelt das Bordgerät zur Verwendung zur Verfügung zu stellen, und der Fahrzeughalter verpflichtet sich, das Entgelt zu bezahlen und eine Sicherheit für das zur Verfügung gestellte Bordgerät zu leisten.
- v) *Mautvorauszahlung* – ein Verfahren, das die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten nach der Bezahlung der Maut ermöglicht.
- w) *Folgezahlung der Maut* – ein Verfahren, das die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten vor der Bezahlung der Maut ermöglicht.
- x) *Kundentelefon* – eine Telefonnummer des Systembetreibers, die Informationen über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und die Mauteinhebung vermittelt, die Anmeldung von technischen Störungen, des Transports des Bordgeräts, der Entwendung, Beschädigung und Störung des Bordgeräts ermöglicht, sowie weitere, mit dem elektronischen Mautsystem zusammenhängende Auskünfte erteilt.
- y) *Kontaktstelle* – eine Stelle, wo Kundendienste angeboten werden und wo man unter anderem den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten, den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts für Mautvorauszahlung und Mautfolgezahlung abschließen kann.
- z) *Vertriebsstelle* – eine Stelle, wo Kundendienste angeboten werden und wo man unter anderem den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts für Mautvorauszahlung abschließen kann. An den Vertriebsstellen ist es nicht möglich, den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts für Mautfolgezahlung abzuschließen.
- aa) *Internetportal* – ein Portal, (www.emyto.sk), wo man allgemeine Auskünfte, sowie spezifische Informationen für die einzelnen Fahrzeughalter durch Seiten mit gesichertem Zugang erhalten und ein Registrierungsformular

- a) ausfüllen kann, das einen Antrag auf den Abschluss des Vertrags über die Verwendung von bestimmten Straßenabschnitten und des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts darstellt.
- bb) *Tankkarte* – eine vom Mauteinhebungsverwalter akzeptierte Zahlungskarte, die zur Bezahlung der Maut dient und/oder mit der man eine Mautzahlungspflicht durch eine Folgezahlung der Maut abwenden kann.
- cc) *Bankkarte* – eine von einer Bank ausgegebene Zahlungskarte (Debit- oder Kreditkarte) und ein vom Mauteinhebungsverwalter akzeptiertes Zahlungsmittel, mit dem man an den Kontaktstellen oder Vertriebsstellen die Bezahlung der Maut zugunsten des Mauteinhebungsverwalters abwenden kann.
- dd) *Bankgarantie* – eine Garantie der Bank, die die Verantwortung für die Bezahlung der mit der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zusammenhängenden Verbindlichkeiten des Fahrzeughalters durch die Mautfolgezahlung übernimmt.
- ee) *Sicherheitsleistung in Bargeld* – eine Sicherheitsleistung in Bargeld zwecks Sicherung der Bezahlung von Verbindlichkeiten des Fahrzeughalters im Zusammenhang mit der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch die Mautfolgezahlung zugunsten und auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters.

Kapitel I.3

Allgemeine Informationen über das komplexe elektronische Mauteinhebungssystem

1. Die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist mautpflichtig.
2. Die elektronische Mauteinhebung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten betrifft diejenigen Straßenabschnitte, die in der Verordnung Nr. 529/2009 Gs. aufgelistet sind.
3. Das auf dem Gebiet der Slowakischen Republik eingeführte elektronische Mautsystem funktioniert auf der Basis der Kombination vom globalen Navigations satellitensystem GNSS (Global Navigation Satellite System) für die Bestimmung der Lage des Fahrzeuges durch Satellitensignale in Verbindung mit dem Mobilfunknetz CN (Cellular Network) für die Kommunikation mit dem zentralen Informationssystem für die Ermittlung der Mautsumme, das für die Abwicklung der Mauttransaktionen verantwortlich ist.
4. Die Bordgeräte errechnen aufgrund der Zeit, des mathematischen Modells der Satellitenbewegung GNSS und der empfangenen Signale die Lage des Fahrzeuges. Bei der Feststellung der Fahrzeugposition innerhalb der bestimmten Straßenabschnitte schickt das Bordgerät die Identifikationsdaten des Fahrzeuges und die Identifikation des bestimmten Straßenabschnittes, wo sich das Fahrzeug befindet, ins zentrale Informationssystem mit Hilfe von GSM (GPRS)-Dienst des Mobilfunknetzbetreibers. Falls es in diesem Gebiet kein GSM-Signal gibt, werden die Angaben im Bordgerät gespeichert und ins zentrale Informationssystem abgeschickt, sobald das GSM-Signal wieder empfangen werden kann.
5. Das zentrale Informationssystem erhebt aufgrund der Daten aus dem Bordgerät und der Fahrzeugparameter (Fahrzeugklasse, Gewicht, Achsenzahl, Emissionsklasse) die Maut nach den von der Verordnung der Regierung der SR Nr. 350/2007 Gs. festgeschriebenen Sätzen.
6. Die Maut stellt das Einkommen des Mauteinhebungsverwalters dar.
7. Das Bordgerät und seine durch die Gebrauchsanweisung des Bordgeräts bestimmte Grundausstattung sind Eigentum des Systembetreibers.

Artikel II.

Berechtigung zum Handeln und Identitätsnachweis

Kapitel II.1

Berechtigung zum Handeln

1. Wenn der Fahrzeughalter eine natürliche Person ist, handelt er selbstständig. Falls diese natürliche Person nicht rechtsfähig ist oder ihre Rechtsfähigkeit eingeschränkt ist, handelt für sie ihr gesetzlicher Vertreter oder ein vom Gericht ernannter Fürsorger.
2. Wenn der Fahrzeughalter eine juristische Person ist, können in seinem Namen bei einer Folgezahlung der Maut das statutarische Organ und/oder der Prokurist aufgrund des Auszugs aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register und/oder eine Person aufgrund einer gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Vollmachtgeber versehenen Ermächtigung handeln. Bei Mautvorauszahlung kann auch der Fahrzeuglenker unter den Bedingungen in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen angeführt sind.
3. Falls der Fahrzeughalter eine juristische Person ist, die nicht im Handelsregister, sondern in einem anderen gesetzlich bestimmten Register eingetragen ist, kann in seinem Namen bei einer Folgezahlung der Maut das statutarische Organ handeln, das zu dieser Handlung aufgrund von Dokumenten über die Gründung und/oder Entstehung der Gesellschaft berechtigt ist, oder eine Person aufgrund einer gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Mitglieder des statutarischen Organs versehenen Ermächtigung. Bei Mautvorauszahlung kann auch der Fahrzeuglenker unter den Bedingungen in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen angeführt sind.
4. Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung kann ausschließlich vom Fahrzeughalter oder seinem bevollmächtigten Vertreter aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift vorgenommen werden, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
5. Wenn der Fahrzeughalter zugleich der Fahrzeuginhaber oder ein von ihm bestimmter Inhaber der Zulassungsbescheinigung ist, die in der Zulassungsbescheinigung eingetragen und berechtigt sind, über die Benutzung des Fahrzeuges zu entscheiden, dann gelten die oben angeführten Bestimmungen dieses Kapitels.
6. Falls durch den Fahrzeughalter oder den Fahrzeugeigentümer ein Inhaber des Fahrzeugscheins bestimmt ist, der nicht in der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist, über die Benutzung des Fahrzeuges zu entscheiden, dann ist er verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass der Fahrzeughalter oder der Fahrzeuglenker berechtigt sind, das gegenständliche Fahrzeug zu benutzen. Die Berechtigung über die Benutzung des Fahrzeuges darf nicht älter als 3 Monate sein.
7. Wenn bei einer Mautvorauszahlung die Angaben über den Fahrzeughalter aus dem Fahrzeugschein oder der Zulassungsbescheinigung nicht zu ermitteln sind, ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet, einen Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register für die Identifizierungszwecke des Fahrzeughalters vorzulegen.
8. Der Fahrzeuglenker kann im Namen des Fahrzeughalters den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautvorauszahlung abschließen, ändern oder beenden, wenn er zum gegebenen Zeitpunkt berechtigt war, das Fahrzeug zu lenken. Der Fahrzeuglenker muss dazu den Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung vorlegen.
9. Die aus dem Gesetz über die elektronische Mauteinhebung und der Mautordnung resultierenden Pflichten des Fahrzeughalters bleiben auch dann unberührt, wenn der Fahrzeuglenker zum gegebenen Zeitpunkt keine Berechtigung zur Lenkung des Fahrzeuges hatte.
10. Im Falle einer Änderung der ins Handelsregister oder ein ähnliches Register eingetragenen Angaben, nämlich Firmenname und/oder Vor- und Nachname, Anschrift, Sitz/Betriebsitz, Berechtigung zum Handeln oder ähnliche grundsätzliche Tatsachen, ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet, spätestens 5 Tage nach der Änderung den Systembetreiber darüber nachweislich oder durch einen Beleg über die Änderung zu informieren; die Einzelheiten werden im „0“ dieser Bedingungen geregelt.

Kapitel II.2

Vorzulegende Dokumente

1. Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten sind die gemäß „0“ zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten berechtigten Personen aufgrund der Aufforderung des Systembetreibers zur Prüfung der Registrierungsdaten und zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verpflichtet, den Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung, den gültigen Personalausweis oder Reisepass, bzw. ein ähnliches Dokument als Identitätsnachweis, den gültigen Führerschein, den Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register oder eine schriftliche Bevollmächtigung zur Vertretung des Fahrzeughalters mit amtlich beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker müssen die oben angeführten Dokumente auch bei einer Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten, sowie bei der Erkundigung über den Stand der Mautzahlung vorlegen.
2. Bei juristischen Personen darf das Original des Auszuges aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register als Nachweis über die Unternehmensberechtigung nicht älter als 3 Monate sein. Falls der Fahrzeughalter keiner Eintragungspflicht ins Handelsregister oder ein ähnliches Register unterliegt, ist er verpflichtet, die Gründungsurkunde und/oder den Gründungsvertrag/Urkunde, welche die Art und Weise der Gründung, das Entstehungsdatum, den Firmennamen, den Sitz und die Angaben über die natürlichen Personen nachweist, die berechtigt sind, im Namen des Fahrzeughalters zu handeln, vorzulegen.
3. Der Systembetreiber oder die von ihm beauftragten Personen sind aufgrund der Zustimmung des Fahrzeughalters und/oder Fahrzeuglenkers zur Prüfung der Identität und der Richtigkeit der vorgelegten Dokumente, sowie der sich darin befindenden Angaben berechtigt.

Artikel III.

Registrierung ins elektronische Mautsystem

Kapitel III.1

Registrierung von mautpflichtigen Fahrzeugen

1. Die Grundvoraussetzung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist der Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zwischen dem Mauteinhebungsverwalter und dem Fahrzeughalter. Die Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist die Einreichung des Antrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem.
2. Im Falle der Registrierung des Fahrzeuges für die Folgezahlung der Maut kann der Fahrzeughalter oder sein beauftragter Vertreter die Registrierung in das elektronische Mautsystem mit einer der folgenden Methoden durchführen:
 - a) Einreichung des Antrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem auf einem von dem Systembetreiber bestimmten Formblatt für diesen Typ der Mautzahlung, und zwar persönlich an der

- Kontaktstelle oder Vertriebsstelle, über das Internetportal oder durch Zustellung des Registrierungsantrags per Post, E-Mail oder Fax an den Systembetreiber,
- durch den Herausgeber von Tankkarten oder
 - durch den Handelsvertreter des Systembetreibers.
- Im Falle der Registrierung des Fahrzeugs in das elektronische Mautsystem im Rahmen der Mautvorauszahlung kann der Fahrzeughalter im Namen des Fahrzeughalters ebenfalls den Antrag zur Registrierung des Fahrzeugs in das elektronische Mautsystem einreichen, und zwar auf einem vom Systembetreiber bestimmten Formblatt für diesen Typ der Mautzahlung, persönlich an der Kontaktstelle oder Vertriebsstelle, über das Internetportal oder durch Zustellung des Registrierungsantrags per Post, E-Mail oder Fax an den Systembetreiber.
 - Das Formblattmuster des Antrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem für beide Mautzahlungstypen ist an den Kontaktstellen und Vertriebsstellen erhältlich und wurde vom Systembetreiber auch auf dem Internetportal veröffentlicht.
 - Der Fahrzeughalter muss zwecks der Registrierung in das elektronische Mautsystem auf Aufforderung des Systembetreibers vor allem die folgenden Angaben zur Verfügung stellen:
 - Firmenname, Unternehmensadresse, falls der Fahrzeughalter eine natürliche Person – Unternehmer ist; wenn der Fahrzeughalter eine andere natürliche Person ist, dann kann von ihr der Vor- und Nachname, Anschrift, Staatsbürgerschaft und die Nummer des Personalausweises, bzw. des Reisepasses verlangt werden,
 - Name oder Firmenname und Firmensitz, wenn der Fahrzeughalter eine juristische Person ist,
 - Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Anschrift des Fahrzeughalters oder des bevollmächtigten Vertreters,
 - Nummer des Personalausweises, bzw. des Reisepasses des Fahrzeughalters oder des bevollmächtigten Vertreters und die Führerscheinnummer des Fahrzeughalters,
 - Identifizierungsnummer des Fahrzeughalters, falls sie zugewiesen wurde, oder eine ähnliche Angabe, die dieser Nummer in einem anderen Land entspricht,
 - Steuernummer des Fahrzeughalters, falls sie zugewiesen wurde,
 - Angaben über die Eintragung des Fahrzeughalters in das Handelsregister oder ein ähnliches Register, falls dieser in einem solchen Register eingetragen ist,
 - amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs und das Land, in dem das Fahrzeug registriert ist,
 - Fahrzeugtyp gemäß der Verordnung der Regierung der SR Nr. 350/2007 Gs.,
 - Gesamtgewicht des Fahrzeugs, die Achsenzahl und die Emissionsklasse des Fahrzeugs,
 - Angabe über den Umstand, ob das Fahrzeug mit einer Einrichtung oder Ausrüstung ausgestattet ist, die einen optimalen Betrieb des Bordgeräts behindern könnte,
 - die voraussichtliche Gesamtlänge der bestimmten Straßenabschnitte, die der Fahrzeughalter innerhalb der festgesetzten Zeitspanne im Rahmen der Mautfolgezahlung befahren möchte,
 - Bankverbindung des Fahrzeughalters,
 - Kontaktangaben des Fahrzeughalters.
 - Im Falle der Mautfolgezahlung gewährt der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter dem Systembetreiber auch die Angaben über die Art und Weise der Sicherstellung der Mautzahlung gemäß „0“.
 - Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, die Angaben gemäß den Punkten 5 und 6 dieses Kapitels für alle Fahrzeuge, die der Fahrzeughalter in seinem Antrag auf die Registrierung in das elektronische Mautsystem angeben hat, zur Verfügung zu stellen.
 - Der Fahrzeughalter und der Fahrzeughalter stimmen zu, dass die zur Registrierung ins elektronische Mautsystem zur Verfügung gestellten Angaben auch zum Zwecke des Abschlusses des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts und zur Zustellung von Informationen über die erbrachten Dienstleistungen gemäß dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verwendet werden können. Die Zustimmung mit der Zustellung von Informationen über die erbrachten Dienstleistungen gemäß dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten kann vom Fahrzeughalter durch eine schriftliche Mitteilung über den Widerruf seiner Zustimmung an den Systembetreiber jederzeit widerrufen werden.
 - Für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben ist gemäß den Punkten 5 und 6 der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und bei einer Mautvorauszahlung auch der Fahrzeughalter verantwortlich. Falls die zur Verfügung gestellte Angabe fehlerhaft oder unvollständig ist, oder sich noch vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ändert, dann sind der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und bei einer Mautvorauszahlung auch der Fahrzeughalter verpflichtet, eine Korrektur, Ergänzung oder Änderung einer solchen Angabe spätestens beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten dem Systembetreiber mitzuteilen.
 - Zum Zweck der Bestimmung von Angaben gemäß Punkt 5 Buchst. j) dieses Kapitels wird die Emissionsklasse des Fahrzeugs in dem Falle, wenn sie aus den entsprechenden Unterlagen nicht festgestellt werden kann, gemäß Art. 15 Abs. 2 dritter Satz der Mautordnung bestimmt.

Kapitel III.2

Registrierung der von der Maut befreiten Fahrzeuge

- Die Spezifikation der von der Maut befreiten Fahrzeuge ist im Gesetz über die elektronische Mauthebung angeführt.
- Die Forderung zur Registrierung der von der Mautzahlung befreiten Fahrzeuge in das elektronische Mautsystem bezieht sich auf die Fahrzeuge:
 - der Streitkräfte oder zivilen Einsatzkräfte des aussendenden Landes zur Erfüllung von dienstlichen Pflichten, und
 - der Rettungskräfte des integrierten Rettungssystems gemäß Gesetz Nr. 129/2002 Gs. über das integrierte Rettungssystem in der Fassung späterer Vorschriften,
 - des Mauthebungsverwalters,
 - die bei der Instandhaltung von bestimmten Straßenabschnitten eingesetzt werden,
 - der vom Mauthebungsverwalter (Systembetreiber) beauftragten Person, die zur elektronischen Mauthebung und der Kontrolle der elektronischen Mauthebung verwendet werden,
 - der Zollverwaltung.
- Der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs ist verpflichtet, den Systembetreiber um eine Registrierung des Fahrzeugs in das elektronische Mautsystem vor dem Anfang der Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte zu ersuchen, und zwar ausschließlich an einer der Kontaktstellen durch die Ausfüllung des Registrierungsformblatts für die von der Maut befreiten Fahrzeuge, das auf dem Internetportal zugänglich ist.
- Für die Registrierung eines von der Maut befreiten Fahrzeugs muss der Fahrzeughalter besonders die folgenden Angaben vorlegen:
 - Firmenname, Unternehmensadresse, falls der Fahrzeughalter eine natürliche Person – Unternehmer ist; wenn der Fahrzeughalter eine andere natürliche Person ist, dann kann man von ihr den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsbürgerschaft und die Nummer des Personalausweises, bzw. des Reisepasses verlangen,
 - Name oder Firmenname und Firmensitz, wenn der Fahrzeughalter eine juristische Person ist,
 - amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs und das Land, in dem das Fahrzeug registriert ist,
 - Kontaktangaben des Fahrzeughalters,
 - sonstige, die Existenz des gegebenen Fahrzeughalters nachweisende Dokumente.
- Bei der Registrierung des von der Maut befreiten Fahrzeugs legt der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs die Dokumente zur Identifizierung der Person des Fahrzeughalters des von der Maut befreiten Fahrzeugs und die die Befreiung begründenden Dokumente vor. Im Falle einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung der Mautbefreiung ist der Fahrzeughalter verpflichtet, die Zeit und den Ort anzuführen, auf die sich die Befreiung des Fahrzeugs von der Maut bezieht.
- Der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs ist nicht verpflichtet, während des Befreiungszeitraums die Maut für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zu zahlen und das Fahrzeug mit einem Bordgerät auszustatten.
- Die von der Maut befreiten Fahrzeuge müssen sich einer Kontrolle unterziehen, die durch die mit der Ausführung von Kontrollen beauftragten Personen in Mitwirkung mit der zuständigen Behörde durchgeführt werden, und einen Nachweis über den Grund der Befreiung vorlegen.
- Mit der Ausfüllung des Registrierungsantrags stimmt der Fahrzeughalter den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mauthebungsverwalters und den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Systembetreibers zu und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Artikel IV.

Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten

Kapitel IV.1 Vertragsabschluss

- Aufgrund der Einreichung des Antrags zur Registrierung schließt der Mauthebungsverwalter mit dem Fahrzeughalter den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ab.
- Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist folgenderweise abzuschließen:
 - für die Mautvorauszahlung oder
 - für die Mautfolgezahlung.
- Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeughalter können den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten für die Mautvorauszahlung persönlich an jeder Kontaktstelle oder Vertriebsstelle abschließen.
- Der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter kann den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten für die Mautfolgezahlung folgenderweise abschließen:

- persönlich an jeder Kontaktstelle,
 - durch die vom Mauthebungsverwalter genehmigten Herausgeber von Tankkarten, deren Liste auf dem Internetportal zu finden ist,
 - durch den Handelsvertreter des Systembetreibers.
- Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten sind die zum Vertragsabschluss gemäß diesen Bedingungen berechtigten Personen verpflichtet, dem Systembetreiber die für die Verifizierung der Registrierungsangaben und für den Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten laut „0“ notwendigen Dokumente vorzulegen.
 - Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten beinhaltet besonders:
 - Identifizierungsdaten der Vertragsparteien und Angaben über das Fahrzeug, bzw. Fahrzeug laut „0“,
 - Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsbürgerschaft, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, bzw. eines anderen Dokuments zur Identifizierung der Person, die den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten im Namen des Fahrzeughalters abschließt,
 - Angabe über den Mautzahlungstyp,
 - Angabe über die Art und Weise der Mautzahlung im Rahmen des ausgewählten Mautzahlungstyps.
 - Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten in Verbindung mit der Mautfolgezahlung enthält außer den im Punkt 6 dieses Kapitels festgelegten Formalitäten Folgendes:
 - Fälligkeit der Rechnung, die 14 Kalendertage beträgt, falls mit dem Mauthebungsverwalter nicht anders vereinbart wurde,
 - den vom Systembetreiber festgesetzten Abrechnungszeitraum, wobei eine Änderung des Abrechnungszeitraums seitens des Fahrzeughalters nicht möglich ist,
 - die Art und Weise der Sicherstellung der Mautzahlungspflicht laut „0“,
 - Angaben über die Form von Sicherstellung der Mautzahlungspflicht und die entsprechenden Angaben, die die einzelnen Methoden der Sicherstellung der Mautzahlungspflicht näher bestimmen,
 - Angabe über die voraussichtliche Gesamtlänge der benutzten bestimmten Straßenabschnitte während des Abrechnungszeitraums für jedes der Fahrzeuge, auf die sich die Mautfolgezahlung bezieht,
 - Kontaktdaten der für die Abrechnung und Zahlungen des Fahrzeughalters verantwortlichen Person, g) Verpflichtung zur festen Installation des Bordgeräts im Fahrzeug.
 - Falls der Fahrzeughalter über ein im elektronischem Mautsystem registriertes Fahrzeug samt Bordgerät verfügt und es gleichzeitig fällige Mautrückstände im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug gibt, dann kann der Mauthebungsverwalter einen Antrag des Fahrzeughalters auf den Abschluss eines neuen Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten oder einen Antrag auf die Änderung des abgeschlossenen Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten mit Mautfolgezahlung ablehnen
 - Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeughalter sind für die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit sämtlicher, im Rahmen des Abschlusses des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebener Angaben verantwortlich.
 - Der Systembetreiber kann die zur Registrierung des Fahrzeuges in das elektronische Mautsystem zur Verfügung gestellten Daten auch für den Abschluss des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts verwenden.

Kapitel IV.2

Vertragsänderung

- Eine Änderung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten im Rahmen der Mautfolgezahlung kann vom Fahrzeughalter oder von seinem bevollmächtigten Vertreter in der Kontaktstelle oder durch den Herausgeber von Tankkarten durchgeführt werden, und zwar unter einer angemessenen Anwendung von Bestimmungen, die den Abschluss von Verträgen über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten regeln.
- Eine Änderung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten im Rahmen der Mautvorauszahlung kann auch vom Fahrzeughalter an einer Kontaktstelle oder einer Vertriebsstelle durchgeführt werden.
- Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder bei einer Mautvorauszahlung auch der Fahrzeughalter sind bei jeder Änderung verpflichtet, diese Änderung innerhalb von 5 Tagen nach dem Eintritt der Änderung oder nach deren Kenntnisnahme dem Systembetreiber mitzuteilen.
- Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder der Fahrzeughalter sind verpflichtet, jede Änderung des Gesamtgewichtes des Fahrzeugs, der Fahrzeugklasse und Änderung der Emissionsklasse des registrierten Fahrzeugs dem Systembetreiber unverzüglich, spätestens aber vor der Fahrt auf den bestimmten Straßenabschnitten mitzuteilen. Die Änderung der Achsenzahl des Fahrzeugs und dessen Umwandlung zu einem Lastzug gilt ab dem Moment der Änderung der Bordgeräteeinstellung als mitgeteilt.
- Der Systembetreiber registriert unverzüglich die Änderung von Angaben im elektronischen Mautsystem und legt im Falle der Änderung von wesentlichen Angelegenheiten des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeughalter einen neuen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten vor.
- Der Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalter ist bis zum Erhalt der Bestätigung über den Vollzug der Änderung im elektronischem Mautsystem durch den Systembetreiber und/oder bis zum Abschluss eines neuen Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten nicht berechtigt, mit seinem Fahrzeug die bestimmten Straßenabschnitte zu benutzen. Dieses gilt nicht, wenn die Änderung der Angaben eine Senkung der Maut oder eine Mautbefreiung des Fahrzeugs zur Folge hat.
- Im Falle der Änderung des im elektronischem Mautsystem eingetragenen Fahrzeughalters sind der neue Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter, sowie bei einer Mautvorauszahlung auch der Fahrzeughalter verpflichtet, vor der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten eine Neuregistrierung ins elektronische Mautsystem zu beantragen und dem Systembetreiber neue Registrierungsangaben zur Verfügung zu stellen. Der ursprüngliche Fahrzeughalter ist verpflichtet, das Bordgerät dem Mauthebungsverwalter zurückzugeben und alle seine Verbindlichkeiten an den Mauthebungsverwalter und/oder den Systembetreiber zu bezahlen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht gelten die Bestimmungen des Punktes 8 des Kapitels „0“
- Bei der Änderung der Angaben im Fahrzeugschein oder in der Zulassungsbescheinigung, die im „0“ Punkt 55 Buchst. h, i, j festgelegt sind, sind der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und bei einer Mautvorauszahlung auch der Fahrzeughalter verpflichtet, eine Neuregistrierung des Fahrzeugs ins elektronische Mautsystem zu beantragen und anschließend einen neuen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zu schließen.
- Im Falle der Änderung (Löschen, Eintragen) des Fahrzeugs oder seiner Parameter ändert sich nur der Anhang Nr. 1 zum Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten.

Kapitel IV.3

Beendigung des Vertrags

- Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet 6 Monate nach der letzten registrierten Mauttransaktion, die vom ins Fahrzeug installierten Bordgerät registriert wurde. Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet auch der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts.
- Falls der Fahrzeughalter aufgrund des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten die bestimmten Straßenabschnitte mit mehreren Fahrzeugen benutzen kann, dann endet der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten 6 Monate nach der letzten, vom Bordgerät registrierten Mauttransaktion nur im Teil bezüglich des Fahrzeugs, zu dem im elektronischem Mautsystem das gegenständliche Bordgerät zugeordnet wurde, von welchem innerhalb von 6 Monaten keine Mauttransaktion aufgezeichnet wurde. Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet auch der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts in dem Teil, der das Bordgerät betrifft, von welchem innerhalb von 6 Monaten keine Mauttransaktion aufgezeichnet wurde.
- Mit der Rückgabe des funktionsfähigen und unbeschädigten Bordgeräts einschließlich dessen Zubehör gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät endet der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten als solcher oder sein Teil in Bezug auf das Fahrzeug, zu dem das Bordgerät zugeordnet wurde.
- Beide Vertragspartner können den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch eine schriftliche Kündigung beenden, die an die im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebene Adresse der Vertragspartei zugeschickt wird. Im solchen Fall endet der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten nach dem Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem 1. Tag des Kalendermonats, der nach dem Monat der Zustellung der Kündigung an den anderen Vertragspartner folgt, abzulaufen.
- Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten gemäß diesem Kapitel kann ausschließlich nach der ordnungsmäßigen und vollständigen Bezahlung aller, sich aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ergebenden Verbindlichkeiten bei einer Mautvorauszahlung beendet werden. Die Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung wird am Tag der Unterzeichnung der Bestätigung über die Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch den Systembetreiber rechtsgültig und am Tag der ordnungsmäßigen und vollständigen Bezahlung aller, sich aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ergebenden Verbindlichkeiten bei einer Mautfolgezahlung rechtswirksam.

Artikel V. Mauteinhebung

Kapitel V.1 Mautsatz

- Die Höhe des Mautsatzes für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist in der Verordnung der Regierung der SR Nr. 350/2007 Gs. definiert. Der Mautsatz wurde gemäß dem Gesetz Nr. 659/2007 Gs. über die Einführung der Erwährung in der Slowakischen Republik und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in gültiger Fassung von slowakischen Kronen auf Euro umgerechnet. Die aktuellen Mautsätze werden vom Systembetreiber auf seinem Internetportal veröffentlicht.
- Der Mautsatz pro 1 km zurückgelegte Entfernung auf bestimmten Straßenabschnitten wurde für folgende Fahrzeugklassen festgelegt:
 - von 3,5 bis 12 Tonnen des Gesamtgewichts des für Gütertransport bestimmten Fahrzeugs oder Lastzugs ohne Rücksicht auf die Achsenzahl,
 - von 3,5 bis 12 Tonnen des Gesamtgewichts des für den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers bestimmten Fahrzeugs ohne Rücksicht auf die Achsenzahl,
 - 12 und mehr Tonnen des Gesamtgewichts des für den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers bestimmten Fahrzeugs oder Lastzugs ohne Rücksicht auf die Achsenzahl,
 - 12 und mehr Tonnen des Gesamtgewichts des für den Gütertransport bestimmten Fahrzeugs oder Lastzugs je nach der Achsenzahl.
- Die Höhe des Mautsatzes wurde für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen nach der Emissionsklasse EURO des Fahrzeugs festgelegt.

Kapitel V.2 Regeln für die Mautberechnung

Die Mautordnung legt die folgenden Regeln für die Berechnung und Einhebung der Maut in einigen Sonderfällen der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten fest:

- Der bestimmte Straßenabschnitt kann in beiden Fahrrichtungen benutzt werden, für die unabhängig voneinander aufgrund der Aufzeichnung über ihre Benutzung im elektronischen Mautsystem eine Maut zu zahlen ist. Der bestimmte Straßenabschnitt kann in mehrere Teilstrecken aufgeteilt werden, auf denen man den bestimmten Straßenabschnitt betreten oder verlassen kann (im Weiteren als „Teilabschnitt“ bezeichnet).
- Die Maut wird in voller Höhe für den ganzen bestimmten Straßenabschnitt ohne Rücksicht auf die wirklich zurückgelegte Entfernung oder die Anzahl der benutzten Teilabschnitte im Rahmen eines bestimmten Straßenabschnittes und aufgrund des betreffenden Mautsatzes bezahlt.
- Bei der Berechnung der Maut für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten wird gemäß dem Gesetz über die elektronische Mauteinhebung und den Sondervorschriften (Verordnung der Regierung der SR Nr. 350/2007 Gs., Bekanntmachung Nr. 529/2009 Gs.) vorgegangen, wobei Folgendes gilt:
 - ein Fahrzeug kann keinen Teilabschnitt zweimal ohne eine erneute Bezahlung der Maut für ihre Benutzung befahren,
 - ein Fahrzeug, das den bestimmten Straßenabschnitt betritt, dort anhält oder den Abschnitt ohne Benutzung aller seiner Teilstrecken verlässt, kann innerhalb von 12 Stunden nach dem Betreten des betreffenden Straßenabschnittes durch das Fahrzeug alle bis dahin unbenutzten Teilstrecken ohne weitere Mautzahlung benutzen,
 - ein Fahrzeug, das nach dem Verlassen des bestimmten Straßenabschnittes nach dem Ablauf der im Buchstaben b) angegebenen Zeitfrist wieder denselben Abschnitt betritt oder dort für längere Zeit anhält, als im Buchstaben b) angegeben ist, unterliegt für die Benutzung dieses Straßenabschnittes wieder einer Maut,
 - ein Fahrzeug, das die andere Fahrtrichtung des bestimmten Straßenabschnittes zu benutzen beginnt, unterliegt für die Benutzung des bestimmten Straßenabschnittes wieder einer Maut, wobei für dessen Benutzung die Bestimmungen der Buchstaben a) bis c) gelten.

Kapitel V.3 Ersatzmethode der Mautberechnung

Falls es nicht möglich ist, die Maut elektronisch oder aufgrund von elektronisch ermittelten Informationen zu berechnen, dann wird der Mauteinhebungsverwalter die Maut mit einer Ersatzmethode errechnen und einheben, um die Fahrt des Fahrzeugs auf den bestimmten Straßenabschnitten zu ermöglichen.

- Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker ist in diesem Fall verpflichtet, folgende Angaben dem Systembetreiber zur Verfügung zu stellen:
 - amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges,
 - Fahrzeugklasse,
 - Gesamtgewicht, Achsenzahl und Emissionsklasse des Fahrzeuges, und zwar durch die Vorlage des Fahrzeugscheins und/oder der Zulassungsbescheinigung.
- Der Systembetreiber errechnet und hebt die Maut für eine Entfernung von 50 km des bestimmten Straßenabschnittes unter Anwendung des betreffenden Mautsatzes für das gegebene Fahrzeug ein und ermöglicht dem Fahrzeuglenker die Fahrt bis zur nächsten Kontaktstelle oder Vertriebsstelle.
- Der Systembetreiber stellt eine Bestätigung über die Bezahlung der Maut aus, mit der sich der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker bei einer Kontrolle vor Ort dem zuständigen Organ ausweisen muss.
- Der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker muss an der nächsten Kontaktstelle oder Vertriebsstelle in der Fahrtrichtung anhalten, um dort Handlungen durchzuführen, die er an der vorhergegangenen Kontaktstelle oder Vertriebsstelle nicht durchführen konnte.

Artikel VI.

Bezahlung der Maut und die Zahlungsmittel

- Die Mautzahlungspflicht bezieht sich auf dem Fahrzeughalter und während der Durchführung einer Kontrolle der Mautbezahlung vor Ort auch auf den Fahrzeuglenker.
- Nur für die Zwecke einer Berechtigung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten gilt die Bedingung der Mautbezahlung als erfüllt:
 - im Falle der Registrierung des Fahrzeugs im Mautvorauszahlungssystem durch die Gutschrift des betreffenden, im Voraus bezahlten Mautbetrags auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters, wobei man unter der Gutschrift der betreffenden Summe die Autorisierung der Zahlung durch das Autorisierungszentrum versteht, und zwar dann, wenn die Zahlung durch eine Kredit- oder Tankkarte oder mit einer Barzahlung an einer der Kontakt- oder Vertriebsstellen durchgeführt wird,
 - im Falle der Registrierung des Fahrzeugs im Mautfolgebuchungssystem sind die bestimmten Straßenabschnitte nur dann benutzbar, wenn der Fahrzeughalter gemäß „0“ eine Sicherstellung der Mautzahlungspflicht leistete und zugleich mit keiner sich aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ergebender Mautzahlung im Zahlungsrückstand ist. Die Rechnung gilt für die Zwecke dieser Bedingungen am Tag der Gutschrift der betreffenden Summe in voller Höhe auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters als bezahlt.

Kapitel VI.1 Mautvorauszahlung

- Bei einer Mautvorauszahlung ist die Maut durch folgende Zahlungsmittel zu bezahlen:
 - in Bargeld an den Kontaktstellen oder Vertriebsstellen,
 - mit einer Bankkarte an den Kontaktstellen oder Vertriebsstellen. Die Liste der akzeptierten Bankkarten ist auf dem Internetportal zu finden,
 - mit einer Tankkarte an der Kontaktstelle oder Vertriebsstelle, wobei der Herausgeber der Karte vom Mauteinhebungsverwalter genehmigt werden muss. Die Liste der akzeptierten Tankkarten ist auf dem Internetportal zu finden,
 - durch eine Banküberweisung, eine bargeldlose Bezahlung der Vorauszahlung direkt auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters durch eine Zahlungsaufforderung.
- Die Zahlung mit einer Bankkarte oder Tankkarte muss vom Autorisierungszentrum bestätigt und vom Herausgeber der Bankkarten oder Tankkarten akzeptiert werden. Im Falle einer erfolglosen Autorisierung, bzw. Nichtakzeptierung der Zahlung seitens des Herausgebers der Bankkarte oder Tankkarte muss der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker die Zahlung auf eine andere Weise unter Verwendung eines der angeführten Zahlungsmittel durchführen.
- Bei der Mautbezahlung gelten folgende Grenzen:
 - die Mindesthöhe der einmaligen Vorauszahlung der Maut in Bargeld wurde auf 50 EUR inklusive MwSt. festgelegt,
 - der Mindestsaldo der Mautvorauszahlung wurde auf 12 EUR inklusive MwSt. festgelegt.
- Falls die Höhe der vorausbezahlten Maut gleich oder niedriger ist als der festgelegte Mindestsaldo der Mautvorauszahlung, zeigt das Bordgerät gemäß der Gebrauchsanweisung für das Bordgerät dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker das Erreichen dieser Grenze an. Aufgrund der Anzeige ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet, die nächste Kontaktstelle oder Vertriebsstelle aufzusuchen und eine Mautvorauszahlung durchzuführen oder die bestimmten Straßenabschnitte zu verlassen.
- Falls bei der Kontrolle des Mautvorauszahlungssaldos festgestellt wird, dass der Fahrzeughalter und/oder der Lenker die betreffende Maut nicht bezahlen, dann ist eine Mautnachzahlung zu leisten.

- Die unverbrauchte vorausbezahlte Maut (Überzahlung) kann dem Fahrzeughalter und/oder Lenker erst nach der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten gemäß diesen Bedingungen in ihrer Gesamthöhe zurückerstattet werden.
- Die unverbrauchte vorausbezahlte Maut, die in Bargeld und/oder mit einer Bankkarte bezahlt wurde, wird vom Mauteinhebungsverwalter auf das Bankkonto des Fahrzeughalters oder in Bargeld an den Kontaktstellen und Vertriebsstellen zurückerstattet. Im Falle der Rückerstattung in Bargeld werden nur Summen bis zu einer Höhe von 100 EUR zurückgegeben. Unverbrauchte vorausbezahlte Maut in einer Summe von über 100 EUR wird in voller Höhe auf das Bankkonto des Fahrzeughalters überwiesen.
- Die mit einer Tankkarte vorausbezahlte unverbrauchte Maut wird von dem Mauteinhebungsverwalter auf das Bankkonto des Fahrzeughalters überwiesen.
- Die im Zusammenhang mit der Zurückerstattung der unverbrauchten vorausbezahlten Maut entstehenden Bankgebühren werden vom Fahrzeughalter getragen.
- Falls der Fahrzeughalter und/oder Lenker Einwände gegen die Höhe der unverbrauchten vorausbezahlten Maut haben, wird nach der Reklamationsordnung im „Artikel IX“ vorgegangen.
- Falls es zum Verlust, zur Entwendung oder einer anderen Form von Missbrauch der Bankkarte oder Tankkarte kommt und der Fahrzeughalter es versäumt hat, die Karte beim Kartenherausgeber sperren zu lassen, dann übernimmt der Mauteinhebungsverwalter keine Verantwortung für die mit einer solchen Karte durchgeführten Zahlungen. Die mit einer solchen Karte geleisteten Mautzahlungen werden nicht zurückerstattet und stellen ein Einkommen des Mauteinhebungsverwalters dar. Die Bezahlung der aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten resultierenden Verbindlichkeiten ist hiervon unberührt.

Kapitel VI.2 Mautfolgebuchung

- Bei einer Mautfolgebuchung ist die Maut (Rechnung) auf folgende Weise zu bezahlen:
 - durch eine Banküberweisung direkt auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters,
 - durch den Herausgeber der Tankkarten,
 - in den Kontaktstellen mit einer Bankkarte, Tankkarte oder in Bargeld,
 - durch Geldeinzug.
- Bei der Bezahlung der Maut (Rechnung) durch eine Banküberweisung muss der Fahrzeughalter die Zahlung mit dem variablen Zahlungssymbol (VS) und dem spezifischen Zahlungssymbol (SS) identifizieren, die auf der zugehörigen Rechnung angeführt sind. Bei der Bezahlung der Maut durch eine Banküberweisung aus dem Ausland, oder wenn es nicht möglich ist, das variable und das spezifische Zahlungssymbol anzuführen, muss der Fahrzeughalter die beiden Symbole in den Anmerkungsteil der Banküberweisung in der folgenden Form anführen: VS:XXXXXXXXXX; SS:XXXXXXXXXX.* Die Rechnung wird auch eine Information über den Fälligkeitstermin beinhalten, üblicherweise sind es 14 Kalendertage.
- Bei der Begleichung der Rechnung durch die Herausgeber von Tankkarten schickt der Mauteinhebungsverwalter dem Fahrzeughalter eine Rechnung, die nur informativ ist und nicht beglichen werden muss.
- Der Mauteinhebungsverwalter ist jederzeit berechtigt, aufgrund von Informationen vom Herausgeber der Tankkarte die betreffenden, zur Bezahlung der Maut benutzten Tankkarten zu aktualisieren, mit denen der Herausgeber der Tankkarte für die Erfüllung der Mautzahlungspflicht sorgt. Der Fahrzeughalter wird durch das Bordgerät über die Ungültigkeit der Tankkarte informiert, was gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät angezeigt wird.
- Der Mauteinhebungsverwalter ist berechtigt, die Tankkarte jederzeit von der Liste der akzeptierten Tankkarten zu streichen. Im Falle der Streichung der Karte wird der Fahrzeughalter rechtzeitig im Voraus über das Internetportal darüber informiert.
- Im Falle der Streichung der Tankkarte ist der Fahrzeughalter verpflichtet, die Maut auf eine andere Weise zu bezahlen, und zwar unter Verwendung einer der Methoden, die im „0“ definiert sind, oder er ist verpflichtet, die bestimmten Straßenabschnitte mit allen Fahrzeugen zu verlassen, für die die Absicherung der Mautzahlungspflicht durch die betreffende Tankkarte geleistet wurde.
- Die Mautzahlung muss spätestens am Tag der Fälligkeit der betreffenden Rechnung auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters in voller Höhe gutgeschrieben werden; sonst gelten die Bestimmungen des „0“.
- Etwasige Überzahlungen der bezahlten Maut werden in die nächste Rechnungsperiode aufgenommen. Falls der Fahrzeughalter vor dem Ablauf der nächsten Rechnungsperiode die Mautüberzahlung zurückerstattet bekommen möchte, muss er die Zurückerstattung der Finanzmittel schriftlich beantragen und den Antrag dem Systembetreiber zustellen. Beim Antrag auf bargeldlose Zurückerstattung der Überzahlung wird dieser Betrag auf das im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebene Bankkonto überwiesen.

Kapitel VI.3 Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung

- Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgebuchung ist der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, dem Mauteinhebungsverwalter eine Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung zu gewähren. Diese Absicherung kann wie folgt geleistet werden:
 - durch eine Bankgarantie,
 - durch eine Absicherung in Bargeld,
 - durch den Herausgeber von Tankkarten.
- Die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung muss während der gesamten Gültigkeitsdauer des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bestehen und die Verbindlichkeiten für alle einbezogenen Fahrzeuge absichern.
- Die Mindesthöhe der Garantie und der Absicherung in Bargeld wird vom Systembetreiber nach der Fahrzeugklasse, dem Gesamtgewicht, der Achsenzahl und der Emissionsklasse des Fahrzeuges – dem Mautsatz, der voraussichtlichen Anzahl der zurückgelegten Kilometer auf den bestimmten Straßenabschnitten, der Länge des Abrechnungszeitraums, der Fälligkeitsfrist der Rechnung und der im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebenen Anzahl der Fahrzeuge festgelegt.
- Der Mauteinhebungsverwalter stellt die Mindesthöhe der Bankgarantie oder der Absicherung in Bargeld unter Berücksichtigung des folgenden Kalkulationsschemas fest:

$$Z = \Sigma (T * KM * (ZO + 2 * DD + 3)),$$

wobei

Z:	die Bankgarantie oder Absicherung in Bargeld
Σ :	Absicherungssumme für sämtliche Fahrzeuge
T:	höchster zulässiger Mautsatz für das gegebene Fahrzeug
KM:	voraussichtliche durchschnittliche Anzahl der zurückgelegten km/Fahrzeug/Tag
ZO:	Länge des Abrechnungszeitraums (30 Kalendertage, Konstante)
DD:	Fälligkeit der Rechnung (üblicherweise 14 Kalendertage)

- Die Mindesthöhe der Bankgarantie oder der Garantie in Bargeld für die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung, berechnet nach dem im Punkt 4 angegebenen Schema, muss für jedes einzelne, im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebene Fahrzeug mindestens 600 EUR für ein Fahrzeug betragen. Die maximale Höhe der Bankgarantie oder der Garantie in Bargeld für die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung ist nicht begrenzt.
- Bei der Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung durch eine Bankgarantie muss diese von einer durch den Fahrzeughalter ausgewählte Bank zugunsten des Mauteinhebungsverwalters ausgestellt werden, und zwar ausschließlich auf dem vom Systembetreiber bestimmten Formblatt, mindestens in der vom Mauteinhebungsverwalter festgelegten Höhe. Die Mindestgültigkeit der Bankgarantie beträgt 12 Monate, wobei sie höchstens einen Monat vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ausgestellt werden kann. Das Formblatt für die Bankgarantie ist an den einzelnen Kontaktstellen und auf dem Internetportal zu erwerben.
- Der Mauteinhebungsverwalter ist berechtigt, die vorgelegte Bankgarantie zu beurteilen und über ihre Annahme oder Ablehnung zu entscheiden, und dann den Fahrzeughalter über ihre Annahme oder Ablehnung mit der Begründung der Ablehnung zu informieren.
- Bei der Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung durch eine Absicherung in Bargeld ist der Fahrzeughalter vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verpflichtet, zugunsten des Mauteinhebungsverwalters durch eine Banküberweisung oder eine direkte Einzahlung auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters den durch den Mauteinhebungsverwalter festgelegten Mindestbetrag zu leisten.
- Falls es zu einer Änderung der Angaben, aufgrund deren die Mindesthöhe der Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung festgelegt wurde, und/oder zu einer unzureichenden Deckung der Bankgarantie oder Absicherung in Bargeld kam, ist der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, eine zusätzliche Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung zu gewähren, und zwar folgenderweise:
 - Im Falle einer zusätzlichen Absicherung durch die Änderung der ursprünglichen Bankgarantie ist der Fahrzeughalter verpflichtet, dem Mauteinhebungsverwalter auf einem durch den Systembetreiber bestimmten Formblatt einen Zusatz zu der ausgestellten und vom Mauteinhebungsverwalter akzeptierten Bankgarantie vorzulegen, die die Änderung der Parameter bei der Berechnung der Mindesthöhe der Bankgarantie berücksichtigt muss. Danach informiert der Mauteinhebungsverwalter den Fahrzeughalter über ihre Annahme oder Ablehnung mit der Begründung der Ablehnung.
 - Im Falle einer zusätzlichen Absicherung durch die Änderung der ursprünglichen Höhe der Absicherung in Bargeld ist der Fahrzeughalter verpflichtet, zugunsten des Mauteinhebungsverwalters durch eine

Banküberweisung oder eine direkte Einzahlung auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters den zusätzlichen Betrag zu leisten, der die Änderung der Parameter bei der Berechnung der Mindesthöhe der Absicherung in Bargeld widerspiegelt.

- Der Mauteinhebungsverwalter ist berechtigt, die Mindesthöhe der Bankgarantie oder Garantie in Bargeld einseitig anzuhoben, wobei der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet ist, eine zusätzliche Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung gemäß dem oben angeführten Punkt zu gewähren.
- Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 70 % der Höhe der Bankgarantie und/oder Absicherung in Bargeld erreicht, wird der Mauteinhebungsverwalter den Fahrzeughalter mit Hilfe der vereinbarten Kommunikationskanäle darüber informieren.
- Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 80 % der Höhe der Bankgarantie und/oder Absicherung in Bargeld erreicht, wird der Mauteinhebungsverwalter den Fahrzeughalter mit Hilfe des Bordgeräts darüber informieren, das das Erreichen dieser Grenze gemäß der Gebrauchsanweisung des Bordgeräts anzeigt.
- Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 99 % der Höhe der Bankgarantie und/oder Absicherung in Bargeld erreicht, wird der Mauteinhebungsverwalter den Fahrzeughalter durch die Sperre sämtlicher, im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebener Bordgeräte informieren. Das Bordgerät zeigt das Erreichen dieser Grenze gemäß Gebrauchsanweisung an.
- Falls der Fahrzeughalter ein im elektronischem Mautesystem registriertes Fahrzeug mit dem zugehörigen Bordgerät hat und gleichzeitig Mautrückstände im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug registriert sind, kann der Mauteinhebungsverwalter den Antrag des Fahrzeughalters zum Abschluss eines neuen Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung, bzw. den Antrag auf die Änderung des abgeschlossenen Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung ablehnen.
- Die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung durch die Herausgeber von Tankkarten kann folgenderweise gewährleistet werden:
 - direkt durch den Herausgeber der Tankkarten, der die Verpflichtung für die Mautzahlung beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten übernimmt,
 - an den Kontaktstellen, wobei der Fahrzeughalter vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verpflichtet ist, eine gültige Tankkarte vorzulegen und richtige Angaben anzugeben, für welches Fahrzeug, bzw. Fahrzeuge die Tankkarte die Mautzahlungsverpflichtung gewährt. Der Mauteinhebungsverwalter informiert den Fahrzeughalter über die Annahme oder Ablehnung der Absicherung durch eine Tankkarte mit der Begründung der Ablehnung der Absicherung durch eine Tankkarte.
- Im Falle einer Sperre der Tankkarte durch den Herausgeber von Tankkarten oder des Ablaufs der Laufzeit der Tankkarte ist der Mauteinhebungsverwalter berechtigt, sämtliche Bordgeräte zu sperren, deren Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung durch diese Tankkarte gedeckt wurde.
- Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, jede Änderung der in diesem Kapitel angegebenen Formen der Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung dem Systembetreiber mitzuteilen und ihm unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Tage nach dem Eintreten der Änderung zur Bestätigung vorzulegen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, die Gültigkeit der Bankgarantie zu gewährleisten und spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Gültigkeit der Bankgarantie eine neue Bankgarantie vorzulegen oder die Gültigkeit der ursprünglichen Bankgarantie zu verlängern oder die Mautzahlungsverpflichtung durch ein anderes Absicherungsmittel zu gewährleisten.

Kapitel VI.4

Nichtbezahlung, verspätete Bezahlung der Maut

- Der Fahrzeughalter ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bezahlung der Maut oder die Erfüllung jeder sich aus dem System der elektronischen Mauteinhebung ergebenden Pflicht verantwortlich.
- Als eine ordnungsgemäße Bezahlung der Maut gilt die Gutschrift der Maut auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters im Einklang mit den Hauptidentifizierungsangaben auf der Rechnung, vor allem dem variablen Zahlungssymbol, dem spezifischen Symbol, der Mautsumme und der Kontonummer. Falls es ohne Anführung einer der Hauptidentifizierungsangaben nicht möglich ist, die Zahlung zuzuordnen, gilt die Maut als unbezahlt. In einem solchen Fall wird der Betrag dem Absender zurückgeschickt.
- Im Falle einer verspäteten Bezahlung der Maut und/oder anderer Verpflichtungen des Fahrzeughalters ist der Mauteinhebungsverwalter berechtigt, dem Fahrzeughalter Verzugszinsen aus dem Schuldbetrag in Rechnung zu stellen, und zwar in einer gesetzlichen Höhe gemäß der Verordnung der Regierung der SR Nr. 87/1995 Gs. über die Durchführung einiger Bestimmungen des Gesetzes Nr. 40/1964 Gs. Bürgerliches Gesetzbuch in der gültigen Fassung.
- Im Falle der Nichtbezahlung der Maut und/oder anderer Verpflichtungen des Fahrzeughalters innerhalb von 3 Kalendertagen nach deren Fälligkeitsdatum ist der Systembetreiber berechtigt, sämtliche Bordgeräte des Fahrzeughalters, der in Verzug mit der Zahlung der Maut und anderer Verpflichtungen ist, zu sperren, wobei jedes gesperrte Bordgerät dem Fahrzeughalter und/oder dem Lenker gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät den Sperrzustand anzeigt. Der Mauteinhebungsverwalter ist berechtigt, gemäß „0“ Punkt 14 vorzugehen.
- Im Falle einer verspäteten Bezahlung der Maut und/oder anderer Verpflichtungen schickt der Systembetreiber dem Fahrzeughalter die erste Mahnung zur Bezahlung der Maut, und zwar bis zum dritten Arbeitstag nach dem vergleichbaren Ablauf der Zahlungsfrist der Forderung, in der er eine Zusatzfrist von 14 Kalendertagen festlegt, die ab dem ersten Tag der Forderungsfälligkeit läuft.
- Falls der Fahrzeughalter nach dem Ablauf der in der ersten Mahnung angegebenen Zahlungsfrist die Maut und/oder seine sonstigen Verpflichtungen nicht bezahlt, schickt der Systembetreiber dem Fahrzeughalter eine zweite Mahnung zur Mautzahlung, und zwar binnen 30 Tage nach dem vergleichbaren Ablauf der Zahlungsfrist der Forderung, wobei er in der zweiten Mahnung erneut eine Zusatzfrist von 5 Kalendertagen seit dem Absenden der zweiten Mahnung festlegt.
- Gleichzeitig mit der Zustellung der zweiten Mahnung kommt es zur Befriedigung der Forderung zu Lasten der Absicherung, die vom Fahrzeughalter in Form der Bankgarantie oder auf eine andere Weise beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten gewährt wurde. Der Mauteinhebungsverwalter ist im Falle einer Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung:
 - durch eine Bankgarantie berechtigt, ihre Nutzung zugunsten des Bankkontos des Mauteinhebungsverwalters auf sein Konto zu beantragen,
 - durch Absicherung in Bargeld berechtigt, die zugunsten des Mauteinhebungsverwalters eingezahlten Mittel zu nutzen,
 - durch die Herausgeber von Tankkarten berechtigt, den Herausgeber der Tankkarte zur Mautzahlung aufzufordern.
- Falls die Höhe der unbezahlten Maut oder sonstiger Verpflichtung des Fahrzeughalters innerhalb des elektronischen Mautesystems höher ist als die Summe der Bankgarantie und/oder Absicherung in Bargeld, ist der Mauteinhebungsverwalter berechtigt, den restlichen unbezahlten Mautbetrag oder eine sonstige Verpflichtung des Fahrzeughalters innerhalb des elektronischen Mautesystems auf dem Rechtsweg zu geltend zu machen.
- Falls der Mauteinhebungsverwalter gemäß 7 sein Recht bezüglich der Nutzung der Mittel aus der Bankgarantie oder der Absicherung in Bargeld in Anspruch nimmt, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, die ursprüngliche Höhe der Absicherungssumme nach ihrer Nutzung unverzüglich wiederherzustellen.

Kapitel VI.5

Preise und Zahlungsverbindungen

- Einige dem Fahrzeughalter oder dem Lenker angebotene Kundendienste können Sondergebühren unterliegen, wobei deren Höhe im gültigen Gebührentarif angegeben ist. Der Gebührentarif bildet einen untrennbaren Bestandteil des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten. Die Bestimmungen über die Änderung der Bedingungen werden angemessen auf dessen Änderungen angewendet.
- Die Preise im Gebührentarif sind in Euro inkl. MwSt. gemäß gültigen Rechtsvorschriften angegeben.
- Sämtliche Zahlungen im Rahmen der elektronischen Mauteinhebung sind nur in Euro zu leisten.
- Bei einer Mautvorauszahlung werden die Gebühren für Dienste vor deren Erbringung in Rechnung gestellt, wobei sie erst nach der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Bezahlung von Gebühren dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeughalter erbracht werden. Bei einer Mautfolgezahlung werden die Gebühren dem Fahrzeughalter nachfolgend, nach dem Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums durch eine vom Systemverwalter aufgestellte Monatsrechnung in Rechnung gestellt.
- Der Systembetreiber ist berechtigt, den Gebührentarif einseitig zu ändern, wobei die aktuelle gültige Version des Gebührentarifs auf dem Internetportal zugänglich ist.
- Im Zeitpunkt der Erbringung von Dienstleistungen gilt der aktuelle Gebührentarif.

Artikel VII.

Kontrolle der Erfüllung der Mautpflicht

Kapitel VII.1

Rechte der vom Mauteinhebungsverwalter beauftragten Person

Die vom Mauteinhebungsverwalter zur Durchführung der Kontrolle beauftragte Person ist berechtigt:

- Angaben gemäß Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Mauteinhebung mit einem stationären elektronischen Gerät oder einem mobilen elektronischen Gerät zu sammeln,
- Nachweise über die Nichterfüllung der aus dem Gesetz über elektronische Mauteinhebung resultierenden Pflichten vorzulegen,
- im Zeitpunkt der Kontrolle den errechneten Mautbetrag vor Ort einzuhoben,

- falls die wirklich zurückgelegte Strecke auf den bestimmten Straßenabschnitten nicht ermittelt werden kann, die Maut für eine Strecke von 650 km und mit dem betreffenden Satz zu berechnen,
- eine Erklärung vom Fahrzeughalter zu verlangen,
- ein Beleg über die Bezahlung der Maut vom Fahrzeughalter zu verlangen,
- die Anbringung, den Betrieb und die Verwendung des Bordgerätes zu kontrollieren,
- die in das Bordgerät zur Errechnung der Maut und der Mautverrechnung angegebenen Daten zu kontrollieren.

Kapitel VII.2

Form der Bezahlung der Maut am Ort der Kontrolle

- Die Form der Errechnung der Nachzahlung und die Höhe der Mautnachzahlung in einer Situation, wenn das Fahrzeug mit keinem Bordgerät ausgestattet ist, oder das Gerät nicht funktionsfähig ist, wird am Ort der Kontrolle von der vom Mauteinhebungsverwalter beauftragten Person gemäß „04“ Punkt 4 festgelegt.
- Die Form der Errechnung der Nachzahlung und die Höhe der Mautnachzahlung in einer Situation, wenn das Fahrzeug falsche oder irreführende Angaben im Bordgerät hat, werden am Ort der Kontrolle von der vom Mauteinhebungsverwalter beauftragten Person festgelegt.
- Falls es nicht möglich ist, die Emissionsklasse des Fahrzeugs am Ort und zum Zeitpunkt der Kontrolle festzustellen, wird die vom Mauteinhebungsverwalter beauftragte Person die Emissionsklasse der Fahrzeugs gemäß der Mautordnung als EURO 0 klassifizieren.
- Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeughalter muss die errechnete rückständige oder veranlagte Mautnachzahlung am Ort und zum Zeitpunkt der Kontrolle in Bargeld oder mit einer Bank-, bzw. Tankkarte bezahlen.
- Falls die errechnete Nachzahlung nicht am Ort und zum Zeitpunkt der Kontrolle bezahlt wird, kann die veranlagte Nachzahlung an einer der Kontaktstellen oder Vertriebsstellen bezahlt werden.

Artikel VIII.

Kommunikationskanäle

Kapitel VIII.1

Kundendienste

- Der Systembetreiber erbringt Kundendienste, die hauptsächlich Dienstleistungen für die Fahrzeughalter und/oder Fahrzeughalter in der Regel durch Kontaktstellen, Vertriebsstellen, Kundentelefon und elektronische Kanäle umfassen, und zwar vor allem:
 - Abschluss von Verträgen über Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten einschl. der Annahme von Absicherungen
 - Registrierung von Fahrzeugen,
 - Ausgabe, Austausch und Empfang von Bordgeräten,
 - Empfang von Zahlungen,
 - Rückerstattung von Absicherungen und Überzahlungen in Bargeld,
 - Annahme und Erledigung von Reklamationen,
 - Gewährung von Informationsmaterialien,
 - Informationserteilung.
- Vollständige Informationen über Kundendienste sind auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel VIII.2

Kontaktstelle

- Die Kontaktstelle bietet den Fahrzeughaltern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten folgende Kundendienste an:
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautvorauszahlung, sowie Registrierung von Fahrzeugen,
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung, sowie Registrierung von Fahrzeugen einschließlich der Annahme von Bankgarantien für die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung,
 - Empfang von Mautzahlungen bei einer Mautvorauszahlung,
 - Rückerstattung der unverbrauchten vorausbezahlten Maut in Bargeld bis zur begrenzten Summe von 100 EUR,
 - Zurverfügungstellung von Auszügen der Mauttransaktionen,
 - Empfang von Mautnachzahlungen
 - Vermittlung der festen Installierung von Bordgeräten,
 - Beratung über die elektronische Mauteinhebung,
 - Empfang von Meldungen über technische Probleme,
 - Empfang und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
 - Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung, Ausfertigung von Kopien der Rechnungsbelege, Klärung von etwaigen Einwänden zur Abrechnung,
 - Vermittlung von Informationsmaterialien.
- Der Systembetreiber kann einige durch die Kontaktstellen angebotene Dienste auch am anderen Ort als in den Räumen der Kontaktstelle erbringen, und zwar durch seine Handelsvertreter oder Herausgeber von Tankkarten.
- Die vollständige Liste der Kontaktstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel VIII.3

Vertriebsstelle

- Die Vertriebsstelle bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeughaltern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten folgende Kundendienste an:
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautvorauszahlung, sowie Registrierung von Fahrzeugen,
 - Empfang von Mautzahlungen bei einer Mautvorauszahlung,
 - Rückerstattung der unverbrauchten vorausbezahlten Maut in Bargeld bis zur begrenzten Summe von 100 EUR,
 - Empfang von Mautnachzahlungen,
 - Beratung über die elektronische Mauteinhebung,
 - Empfang von Meldungen über technische Probleme,
 - Empfang und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
 - Vermittlung von Informationsmaterialien.
- An einer Distributionsstelle sind kein Abschluss, Änderung, Beendigung oder eine andere Form der Verfügung über den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung möglich.
- Die vollständige Liste der Vertriebsstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel VIII.4

Kundentelefon

- Das Kundentelefon ist eine Telefonlinie, die rund um die Uhr Kundendienste für die Fahrzeughalter und/oder Fahrzeughalter gewährleistet.
- Das Kundentelefon bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeughaltern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten folgende Kundendienste an:
 - Vermittlung von Informationen über den Auszug aus den Mauttransaktionen,
 - Beratung über die elektronische Mauteinhebung,
 - Empfang von Meldungen über technische Probleme,
 - Empfang von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
 - Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung, Ausfertigung von Kopien der Rechnungsbelege, Klärung von etwaigen Einwänden zur Abrechnung,
 - Empfang von Anträgen auf die Zustellung von Informationsmaterialien, Kopien von Rechnungsbelegen, Auszügen aus den Mauttransaktionen per Post oder E-Mail.
- Identifizierung des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeughalters:
Vertrauliche Informationen, persönliche Angaben und detaillierte Auskünfte über ein konkretes Konto des Fahrzeughalters werden erst nach der Identifizierung des Anrufers gewährt, nachdem er die Kontrollfragen des Mitarbeiters des Kundentelefontendienstes beantwortet hat.

Kapitel VIII.5

Internetportal

- Das Internetportal bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeughaltern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten folgende Kundendienste an:
 - Absenden von Angaben für die Registrierung in das elektronische Mautesystem,
 - Auszug der Mauttransaktionen am Bildschirm, auch zum Ausdrucken, als herunterladbare CSV-Datei,
 - Absenden von Meldungen über technische Probleme,
 - Absenden von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
 - Vermittlung von Informationen über die Details der Abrechnung,
 - Ausfertigung von Kopien der Rechnungsbelege,
 - allgemeine Informationen und Dokumente zum Herunterladen, die zur Registrierung und zum Betrieb des Fahrzeuges innerhalb des elektronischen Mautesystems notwendig sind.

- Der Zugang zu einigen oben angeführten Kundendiensten des Internetportals ist nur mit Angabe des Anmeldenamens und des Passworts möglich, die die Information vor Missbrauch durch unberechtigte Personen schützen.
- Nach dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts bekommt der Fahrzeughalter vom Systembetreiber den Anmeldenamen und das Passwort zum Benutzerinternetportal zugesichert. Der Mauteinhebungsverwalter muss alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und anwenden, damit es zu keiner Weitergabe von vertraulichen Daten an eine dritte Person kommen kann. Im Weiteren gilt, dass der Fahrzeughalter nicht berechtigt ist, das Passwort an eine dritte Person weiterzugeben.
- Falls der Fahrzeughalter eine andere Person für den Umgang mit dem Anmeldenamen und dem Passwort bestimmt, muss er diese Person speziell für die Übernahme und Verwendung dieser Angaben bevollmächtigen.
- Die Anmeldenamen und Passwörter sind nicht übertragbar. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, alle Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von dritten Personen zu diesen Angaben zu verhindern. Falls diese Angaben dritten Personen zugänglich gemacht wurden oder es zum unberechtigten Missbrauch durch dritte Personen kam, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, den Mauteinhebungsverwalter darüber zu informieren. Im Falle einer unberechtigten Zurverfügungstellung hat der Systembetreiber das Recht, dem Fahrzeughalter den Zugang zum Internetportal vorübergehend zu verwehren. Der Systembetreiber und/oder Mauteinhebungsverwalter tragen keine Verantwortung für etwaige Schäden, die dem Fahrzeughalter wegen einer unberechtigten Zurverfügungstellung und/oder eines Missbrauchs des Internetportals entstanden sind.
- Falls der Fahrzeughalter den Anmeldenamen und/oder das Passwort vergisst, muss er darüber den Systembetreiber informieren, wobei er aufgrund seines Antrags vom Systembetreiber einen neuen Anmeldenamen und/oder Passwort bekommt. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, die mit der Neugenerierung des Anmeldenamens und/oder Passworts zusammenhängenden Kosten zu erstatten.

Artikel IX. Reklamationsordnung

Kapitel IX.1 Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

- Die Reklamationsordnung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mauteinhebungsverwalter und dem Fahrzeughalter und/oder Lenker, der als Verbraucher bei der Erledigung von Reklamationen bezüglich der Richtigkeit und Qualität des elektronischen Mauteinhebungsdienstes für den Fahrzeughalter und/oder Lenker auftritt.
- Die Reklamationsordnung unterliegt den gültigen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, und zwar besonders:
 - den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 40/1964 Gs. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften,
 - den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 Gs. Handelsgesetzbuch in gültiger Fassung,
 - dem Gesetz Nr. 250/2007 Gs. über den Schutz von Verbrauchern und über die Änderung des Gesetzes der Slowakischen Nationalrates Nr. 372/1990 Gs. über Verstöße in der Fassung späterer Vorschriften.
- Unter einer Reklamation für die Zwecke dieser Reklamationsordnung versteht man das vom Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker beanspruchte Recht bezüglich der Verantwortung für mangelhafte und/oder fehlerhafte Dienstleistungen seitens des Mauteinhebungsverwalters, mit dem eine Nachbesserung oder eine Ersatzleistung verlangt wird (im Weiteren als „Reklamation“ bezeichnet). Diese Reklamationsordnung bezieht sich auch auf die Reklamationen der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker bezüglich Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der Maut und der mit der Mauterhebung zusammenhängenden Gebühren.
- Die Reklamationsordnung als untrennbarer Bestandteil dieser Bedingungen ist auch an gut sichtbaren Stellen der Kontaktstellen und Vertriebsstellen angebracht und ist auch auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel IX.2 Grundformalitäten der Geltendmachung einer Reklamation

- Gemäß dieser Reklamationsordnung kann der Fahrzeughalter oder eine von ihm beauftragte Person im Rahmen eines Einspruchsverfahrens (im Weiteren als „berechtigte Person“ bezeichnet) seine Reklamation schriftlich, persönlich oder durch den autorisierten Zugang zum Internetportal folgenderweise geltend machen:
 - schriftlich an die Adresse des Systembetreibers,
 - persönlich an jeder Kontaktstelle oder Vertriebsstelle, wobei die Reklamation schriftlich eingereicht werden muss,
 - durch einen gesicherten Anschluss an das Internetportal,
 - telefonisch, durch den Telefondienst.
- Eine Reklamation ist ausschließlich schriftlich auf einem vom Systembetreiber ausgegebenen Formblatt oder durch die Ausfüllung und das Abschicken des Formblatts auf dem Internetportal geltend zu machen. Die Reklamationsformblätter sind an den Vertriebsstellen und Kontaktstellen, sowie auf dem Internetportal erhältlich.
- Der Fahrzeughalter muss in der schriftlichen Reklamation die Reklamationsgründe, sowie alle Formalitäten auf dem offiziellen Formblatt, vor allem den Vor- und Nachnamen oder Firmennamen, Adresse, bzw. Firmensitz, Id.-Nr., Nummer des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten usw. angeben, und er muss zugleich alle Dokumente und Beweise belegen, auf deren Grundlage er die Reklamation geltend macht.

Kapitel IX.3 Form der Geltendmachung und Erledigung der Reklamation

- Im Falle der Geltendmachung einer Reklamation durch das Kundentelefon gilt die Reklamation zum Zeitpunkt der Beendigung des Telefongesprächs als geltend gemacht.
- Der Fahrzeughalter hat das Recht, binnen 30 Tagen nach der Kenntnisnahme der Tatsache, die den Gegenstand der Reklamation darstellt, die Reklamation geltend zu machen. Falls der Lenker des betroffenen Fahrzeugs über die Tatsache, die den Gegenstand der Reklamation darstellt, früher erfährt als der Fahrzeughalter, dann beginnt die 30-tägige Frist am Tag, an dem der Lenker diese Tatsache erfahren hat, abzulaufen.
- Der Systembetreiber behält sich vor, die Reklamation abzulehnen, falls:
 - diese nicht an der von dieser Reklamationsordnung verlangten Stelle und auf die vorgeschriebene Weise oder nicht in der angegebenen Frist geltend gemacht wurde,
 - diese unvollständig und/oder nicht eindeutig ist und der Fahrzeughalter es versäumt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung fehlende Angaben und Dokumente zu vervollständigen,
 - diese solche Tatsachen betrifft, auf die sich diese Reklamationsordnung nicht bezieht.
- Die mit der Erledigung der Reklamation verbundenen Kosten trägt der Systembetreiber.

Kapitel IX.4 Dauer der Reklamationserledigung

- Das Reklamationsverfahren läuft gemäß der Reklamationsordnung ab dem ersten Tag der Geltendmachung der Reklamation. Unter der Geltendmachung der Reklamation versteht man:
 - bei Postsendungen – Tag der Zustellung der Reklamation an die Einlaufstelle im Sitz Systembetreibers (Stempel, Eingangsdatum),
 - in Falle einer persönlichen Zustellung an die Kontaktstelle oder Vertriebsstelle – der nächste Arbeitstag nach dem Empfang der Reklamation an der Kontaktstelle oder Vertriebsstelle,
 - über das Internetportal – Absenden vom Portal durch den autorisierten Zugang – der nächste Arbeitstag nach dem elektronischem Absenden des ausgefüllten Reklamationsprotokolls durch den autorisierten Zugang,
 - bei telefonischer Anmeldung – Datum und Zeitpunkt des Gesprächs. Im Falle einer telefonischen Geltendmachung ist die schriftliche Form der Erledigung der Stellungnahme nicht notwendig.
- Der Systembetreiber ist verpflichtet, die Reklamation umgehend, in komplizierten Fällen binnen 5 Arbeitstagen zu erledigen.
- Im Falle einer unvollständigen und/oder nicht eindeutigen Reklamation beginnt die Frist für die Erledigung der Reklamation am Tag der Vervollständigung der fehlenden Angaben abzulaufen.
- Das Reklamationsverfahren endet am Tag der Erledigung der Reklamation mit der Beendigung des Reklamationsverfahrens.
- Die im Reklamationsformblatt angegebene Kontaktperson wird über die Erledigung der Reklamation durch eine schriftliche Stellungnahme, bzw. durch eine Auskunft über das Internetportal mit einem autorisierten Zugang informiert. Falls die Reklamation telefonisch geltend gemacht wurde, ist ihre schriftliche Form der Erledigung nicht notwendig. Bei einer telefonischen Anmeldung der Reklamation gilt die telefonische Mitteilung über ihre Erledigung als Erledigung der Reklamation.

Kapitel IX.5 Reklamationen von Unregelmäßigkeiten in der Mautabrechnung

- Falls der Fahrzeughalter, der die Maut im Voraus zahlt, eine Unregelmäßigkeit in der Mautabrechnung feststellt, ist er berechtigt, diese Tatsache binnen 60 Tagen nach der Aufzeichnung der umstrittenen Mauttransaktion durch das

- elektronische Mautsystem zu reklamieren, aber nicht später als 30 Tage nach dem Tag, an dem der Fahrzeughalter den Grund der Reklamation erfahren hat.
- Falls der von der Reklamation betroffene Fahrzeughalter nicht früher Gründe für die Reklamation erfährt, beginnt die 30-tägige Frist für die Geltendmachung der Reklamation am Tag der Zustellung oder Überreichung des betreffenden Rechnungsbelegs (Abrechnung der Maut durch Mautfolgezählung, Beleg über die Bezahlung der vorausbezahlten Maut, Beleg über Mautnachzahlung, Beleg über Verfall der Absicherung, u.a.) an den Systembetreiber abzulaufen.
 - Falls aufgrund der akzeptierten Reklamation dem Mauteinhebungsverwalter eine Pflicht entsteht, einen Geldbetrag zurückzuerstatten, wird die Zahlungsform aufgrund der angemessenen Anwendung der Regeln der Reklamationsordnung über die Zurückerstattung von Mautüberzahlungen bei einer Mautvorauszahlung festgelegt, falls zwischen dem Systemverwalter und dem Fahrzeughalter nichts anderes vereinbart wird.
 - Im Falle einer anerkannten Reklamation über die Höhe der Mautnachzahlung ist der Systemverwalter berechtigt, den Geldbetrag ohne etwaige ursprüngliche Auf-, bzw. Abrundung zurückzuerstatten.

Kapitel IX.6 Beschwerden und Streitigkeiten

Bei sämtlichen aus der Reklamation resultierenden Beschwerden und Streitigkeiten ist gemäß Gesetz Nr. 513/1991 Gs. Handelsgesetzbuch in gültiger Fassung vorzugehen.

Kapitel X. Übergangs- und Abschlussbestimmungen

Kapitel X.1 Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen

- Der Mauteinhebungsverwalter ist berechtigt, diese Bedingungen und den Gebührentarif einseitig zu ändern, zu ergänzen, oder durch neue Bedingungen zu ersetzen, und zwar vor allem im Falle einer Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die elektronische Mauteinhebung und der Mautordnung, auf deren Grundlage die Bedingungen ausgegeben wurden. Die aktuelle Version der Bedingungen ist auf dem Internetportal des Mauteinhebungsverwalters zugänglich.
- Gemäß der Mautordnung treten die Änderungen, Ergänzungen, bzw. die Ersetzung der Bedingungen durch deren Veröffentlichung durch den Mauteinhebungsverwalter auf seinem Internetportal in Kraft. Falls der Fahrzeughalter mit der Änderung der Bedingungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von 30 Tagen nach deren Veröffentlichung vom Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zurücktreten. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, den Rücktritt vom Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ausschließlich durch eine schriftliche Mitteilung an die Adresse des Systembetreibers vorzunehmen.

Kapitel X.2 Verarbeitung von persönlichen Daten

- Die Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a.s. (Slowakische Autobahngesellschaft) mit Sitz in 821 09 Bratislava, Mlynské Nivy 45, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlage Nr. 3518/B eingetragen (im Weiteren als „Betreiber“ bezeichnet), ist der Betreiber des Informationssystems der elektronischen Mauteinhebung (im Weiteren als „IS“ bezeichnet), in dem persönliche Daten der Fahrzeughalter (der juristischen Personen, einschließlich der persönlichen Daten von natürlichen Personen, die diese juristischen Personen vertreten, und der natürlichen Personen), sowie von Fahrzeuglenkern (im Weiteren als „betroffene Personen“ bezeichnet) zwecks der elektronischen Mauteinhebung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verarbeitet werden.
- Berechtigte Personen des Vermittlers SkyToll, a.s. mit Sitz in 821 09 Bratislava, Westend Square, Lamačská cesta 3/A, Id.-Nr.: 44 500 734, im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlage Nr. 4646/B eingetragen, bzw. die durch den Vermittler mit Zustimmung des Betreibers aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung über den Umfang und Bedingungen der Verarbeitung von persönlichen Daten oder aufgrund einer schriftlichen Beauftragung beauftragten Personen, wobei diese Vereinbarungen gemäß Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 428/2002 Gs. über den Schutz von persönlichen Daten in der Fassung späterer Vorschriften (im Weiteren als „das Gesetz Nr. 428/2002 Gs.“ bezeichnet abgeschlossen wurden und die persönliche Angaben erwerben, wie z.B. ihre Mitarbeiter, müssen sich auf Aufforderung von betroffenen Personen unverzüglich mit der schriftlichen Beauftragung der Gesellschaft SkyToll, a.s., mit einem Dienstaussweis und/oder mit einem Personalausweis ausweisen.
- Die Verpflichtung, persönliche Daten zur Verfügung zu stellen, ergibt sich für die betroffenen Personen aus dem Gesetz über die elektronische Mauteinhebung. In Folge einer Verweigerung, persönliche Angaben zur Verfügung zu stellen, kann kein Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten abgeschlossen werden, und somit können die bestimmten Straßenabschnitte nicht benutzt werden.
- Die Verpflichtung, die geforderten persönlichen Angaben zur Verfügung zu stellen, wird insbesondere durch folgende Gesetze festgelegt:
 - Gesetz über die elektronische Mauteinhebung,
 - Mautordnung,
 - Gesetz Nr. 513/1991 Gs., Handelsgesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften.
 Die Bestimmungen anderer allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.
- Die persönlichen Angaben der betroffenen Personen für den oben angeführten Zweck werden im Namen des Betreibers durch Personen erworben, die vom SkyToll a.s. als Vermittler beauftragt wurden, mit der Zustimmung des Betreibers aufgrund eines schriftlichen Vertrags über den Umfang und die Bedingungen der Verarbeitung von persönlichen Angaben oder einer schriftlichen Bevollmächtigung, die gemäß Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 428/2002 Gs. abgeschlossen wurden.
- Die Liste sämtlicher Vermittler gemäß Art. 5 Abs. 2 und sonstige Bedingungen der Verarbeitung persönlicher Angaben im Sinne des Art. 10 des Gesetzes Nr. 428/2002 Gs. sind auf dem Internetportal veröffentlicht und werden laufend aktualisiert.
- Persönliche Angaben betroffener Personen werden in Übereinstimmung mit besonderen Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt, und zwar vor allem mit dem Gesetz Nr. 428/2002 Gs., Gesetz über die elektronische Mauteinhebung und anderen zusammenhängenden Rechtsvorschriften.
- Persönliche Angaben werden nicht veröffentlicht.
- Die betroffenen Personen sind berechtigt, Rechte und durch das Recht geschützte Interessen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Art. 20 bis 22 des Gesetzes Nr. 428/2002 Gs. geltend zu machen.

Kapitel X.3 Abschlussbestimmungen

- Die durch diese Bedingungen oder durch den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten nicht geregelten Rechtsbeziehungen richten sich nach den gültigen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, und zwar vor allem nach dem Gesetz über die elektronische Mauteinhebung, dem Gesetz Nr. 513/1991 Gs., Handelsgesetzbuch in gültiger Fassung und Gesetz Nr. 40/1964 Gs. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften.
- Der Fahrzeughalter, der Fahrzeuglenker und/oder der bevollmächtigte Vertreter stimmen durch die Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten der Aufnahme von Telefongesprächen über das Kundentelefon zwecks der Erledigung von Reklamationen, dem Erwerb von persönlichen Angaben durch Kopieren, Einscannen oder eine andere Aufzeichnung von antiken Dokumenten auf einen Datenträger zu und erklären gleichzeitig, dass sie vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten mit den Bestimmungen dieser Bedingungen ordnungsgemäß bekannt gemacht wurden.
- Diese Bedingungen sind in slowakischer Sprache angefertigt. Im Falle der Anfertigung von anderen Sprachversionen dieser Bedingungen ist im Falle eines Widerspruchs die slowakische Version entscheidend.
- Diese Bedingungen werden für den Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker seit der Einreichung des Antrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem bis zur vollständigen Erfüllung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Mauteinhebungsverwalter und dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker verbindlich, und zwar auch dann, wenn dies erst nach der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten eintritt.
- Die etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen der elektronischen Mauteinhebung und/oder diesen Bedingungen zwischen dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker und dem Mauteinhebungsverwalter werden durch das zuständige slowakische Gericht nach dem Sitz des Mauteinhebungsverwalters beigelegt.
- Diese Bedingungen werden ab 1.1.2010 rechtskräftig und rechtswirksam.

Národná diaľničná spoločnosť, a. s.